

132

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Northeim und Umgebung

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der 1979 als Kreisgruppe Northeim e.V. des Deutschen Bundes für Vogelschutz e.V. gegründete Verein führt den Namen:

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Gruppe Northeim und Umgebung e.V.

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Northeim und Umgebung e.V. (Kurzbezeichnung: NABU Northeim) ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. sowie seines Landesverbandes Niedersachsen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Northeim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein betreibt einen umfassenden Naturschutz und setzt sich für die Belange des Umweltschutzes ein. In erster Linie gehören hierzu Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanze, Tier und Mensch als Teile des Gesamtgefüges der Natur.

Ziele und Aufgaben sind deshalb insbesondere:

- a) Schutz der letzten verbliebenen ursprünglichen Naturräume und Lebensstätten sowie Erhaltung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt auch außerhalb der Schutzgebiete,
 - b) Verbesserung der Lebensräume, die vom Menschen beeinträchtigt wurden,
 - c) Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
 - d) Förderung des Tierschutzes,
 - e) Erforschung der Grundlagen und Bedingungen für den Natur- und Umweltschutz,
 - f) öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 - g) Mitwirkung bei Planungen, die Einfluss auf Natur und Landschaft haben, sowie Abwehr von Gefahren, die sich aus einer übermäßigen Nutzung, Schädigung und Zerstörung von Natur und Umwelt ergeben (z. B. aus Landschaftsverbrauch, Belastung von Luft, Boden und Wasser; Umsatz von Energie- und Rohstoffen oder der Abfallbeseitigung),
 - h) Heranführung von Jugendlichen und Kindern an die Natur und den Natur- und Umweltschutz,
 - i) Einwirkung auf Gesetzgeber und Verwaltungen gemäß den vorgenannten Zielen und Aufgaben, sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
2. Der Verein strebt grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein dient keinem wirtschaftlichen Zweck, er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§51-58 AO). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) natürlichen Mitgliedern
 - b) korporativen Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
2. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
3. Der Aufnahmeantrag wird gegenüber dem Bundesverband des NABU gestellt, der die Gruppe über die vollzogene Aufnahme informiert.
4. Die Mitgliedschaft in der Gruppe Northeim beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband Niedersachsen des Naturschutzbundes Deutschland.
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die zur Förderung des NABU erhöhte Beiträge zahlen.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
8. Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Bundesverband des NABU erklärt. An die Gruppe gerichtete Austrittserklärungen werden von dieser an den Bundesverband weitergeleitet.
9. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes verstößt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen.

§ 5 Beiträge

Die für den Zweck des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Bundesvertreterversammlung des Naturschutzbundes Deutschland e. V. festgelegt. Die Höhe des Beitragsanteils, der für die Arbeit der übergeordneten Gliederungen des Naturschutzbundes Deutschland zur Verfügung zu stellen ist, wird von den Vertreterversammlungen der jeweiligen Gliederung (Bundes-, Landesverband) festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar eines Jahres fällig. Ist der Beitragspflicht nicht bis zum 31. März entsprochen worden, so ruhen die Mitgliedsrechte für dieses laufende Jahr.

§ 6 Organe

Organe der Gruppe Northeim sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

133
134

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
3. ~~Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes~~
4. Entgegennahme des Kassen- und des Kassenprüfungsberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; qualifizierte Mehrheiten sind im Falle von § 12 und § 13 erforderlich.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies von einem Stimmberechtigten beantragt und diesem Antrag von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer
 - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Hand ist unzulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt einzeln.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

4. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch auf schriftlichem, telefonischem und elektronischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus dem Mitgliederkreis zu bestellen.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenführer verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen müssen. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Änderungsvorschlag der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Gruppe Northeim kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wobei eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Der Antrag zur Auflösung ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Bei Auflösung der Gruppe Northeim oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landesverband Niedersachsen oder der nächst übergeordneten Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), wenn diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt ist und das Finanzamt zustimmt.

Northeim, den 13. 11. 2008

Volker Thomssen